



Gültigkeitsbedingungen für die Segelflugglizenz (Segelflug und Klassenberechtigung TMG)

Die Segelflugglizenz und die eingetragenen Startarten und Klassenberechtigungen werden unbefristet erteilt. Die Rechte der Berechtigungen dürfen jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Bedingungen laut LuftPersV §41 erfüllt sind und es steht in der Verantwortung des Piloten, dies selbst zu überwachen. Es ist also kein Ablaufdatum für die Startarten und Klassenberechtigungen in die Lizenz eingetragen und eine Verlängerung der Berechtigungen in dem Sinne gibt es nicht.

LuftPersV § 41
Gültigkeit der Lizenz, eingetragene Startarten und Klassenberechtigung für Reisemotorsegler

(1) Die Lizenz wird unbefristet erteilt. Eine Lizenz für Segelflugzeugführer ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Tauglichkeitszeugnis nach § 24d der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(2) Die Rechte einer im Luftfahrerschein eingetragenen Startart dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Lizenz mindestens 25 Starts und Landungen, davon mindestens je fünf Starts in den eingetragenen Startarten innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt hat. Ist diese Voraussetzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, hat er die fehlenden Starts mit einem Fluglehrer oder unter Aufsicht eines Fluglehrers durchzuführen. Die Nachweise sind im Flugbuch zu führen und durch Unterschrift des Fluglehrers zu bestätigen.

(3) Die Rechte einer im Luftfahrerschein eingetragenen Klassenberechtigung für Reisemotorsegler dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Lizenz mindestens 12 Flugstunden auf Reisemotorseglern, einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbenantrieb oder aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt hat. In den 12 Flugstunden müssen mindestens sechs Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer sowie 12 Starts und 12 Landungen sowie ein Übungsflug von mindestens einer Stunde Flugzeit in Begleitung eines Fluglehrers auf Reisemotorseglern enthalten sein. Die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 können durch eine Befähigungsüberprüfung mit einem anerkannten Prüfer auf einem Reisemotorsegler oder, bei Inhabern der Lizenz für Privatflugzeugführer, auf einem einmotorigen Landflugzeug mit Kolbenantrieb ersetzt werden. Die Nachweise sind im Flugbuch zu führen und durch Unterschrift des Fluglehrers oder Prüfers zu bestätigen.

Anmerkung Rainer Moser:

Das bedeutet:

Ist im Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer eine Klassenberechtigung TMG (Mose) eingetragen, können 20 Mosestarts zur Ausübung der Rechte als Segelflugzeugführer angerechnet werden. Fünf Segelflugzeugstarts (z.B. Windenstarts) sind jedoch erforderlich, um ein Segelflugzeug selbstständig führen zu dürfen. Sollen auch F-Schleppstarts durchgeführt werden, sind ebenfalls fünf F-Schleppstarts in den letzten 24 Monaten erforderlich, um ohne Fluglehrer/Flugauftrag F-Schlepp durchzuführen.

Flugzeiten auf Segelflugzeugen können nicht auf die erforderlichen Zeiten beim Motorsegler angerechnet werden.

Verlängerung der Klassenberechtigungen der JAR-FCL Lizenz PPL(A) und der Lizenz nach §135 Abs 2 LuftPersV (ICAO Lizenz)

Für die jeweilige Klassenberechtigung ist das Ablaufdatum der Gültigkeit in die Lizenz eingetragen. Die Verlängerung der Gültigkeit erfolgt gemäß JAR-FCL 1.245. Die Verlängerung der Klassenberechtigung in der Lizenz erfolgt üblicherweise durch den Fluglehrer, der den Übungsflug abnimmt.

JAR-FCL 1.245 (c) (1)
Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten - Gültigkeit und Verlängerung

Die Gültigkeit von Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten beträgt zwei Jahre ab dem Ausstellungsdatum oder dem Ablauf der Gültigkeitsdauer, sofern die Berechtigung innerhalb der Gültigkeitsdauer verlängert wird.

(1) Klassenberechtigungen für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbenantriebwerk und Berechtigungen für Reisemotorsegler - Verlängerung

Für die Verlängerung von Klassenberechtigungen für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbenantriebwerk mit einem Piloten und/oder Klassenberechtigungen für Reisemotorsegler muss der Bewerber auf einmotorigen Landflugzeugen und/oder Reisemotorseglern:

(i) innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung eine Befähigungsüberprüfung in Übereinstimmung mit Anhang 1 und 3 zu JAR-FCL 1.240 oder Anhang 1 und 2 zu JAR-FCL 1.210 mit einem anerkannten Prüfer auf einem einmotorigen Landflugzeug mit Kolbenantriebwerk oder einem Reisemotorsegler ablegen;

(ii) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung/Berechtigungen mindestens zwölf Flugstunden entweder in einer der beiden Klassen oder kumulativ in beiden Klassen insgesamt nachweisen, darin enthalten:

(A) sechs Stunden Flugzeit als verantwortlicher steuernder Pilot;

(B) zwölf Starts und zwölf Landungen;

und
(C) ein Übungsflug von mindestens einer Stunde Dauer mit einem FI(A) oder CRI(A). Dieser Flug kann durch jede andere Befähigungsüberprüfung oder praktische Prüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung ersetzt werden.

JAR-FCL 1.245 (f) (2)
Abgelaufene Berechtigungen

(2) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Klassenberechtigung für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten hat der Bewerber die praktische Prüfung gemäß Anhang 1 und 3 zu JAR-FCL 1.240 abzulegen.

Gültigkeitsbedingungen für Luftsportgeräteführer

Die Lizenz für Luftsportgeräteführer wird mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Monaten erteilt. Die Rechte der Berechtigungen dürfen jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Bedingungen laut LuftPersV §45 erfüllt sind und es steht in der Verantwortung des Piloten, dies selbst zu überwachen. Es ist also kein Ablaufdatum für die Klassenberechtigungen in die Lizenz eingetragen sondern nur für die Lizenz.

LuftPersV	§	45
Gültigkeit	der	Lizenz

(1) Die Lizenz nach § 42 Abs. 6 (Luftsportgeräte) wird unbefristet erteilt. Die Lizenz nach § 42 Abs. 4 (aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge) und 5 (schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge) wird mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Monaten vom Zeitpunkt der Erfüllung aller Voraussetzungen erteilt. Eine Lizenz für Ultraleichtflugzeugführer ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Tauglichkeitszeugnis nach § 24d der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(2) Die Rechte einer Lizenz mit der eingetragenen Luftsportgeräteart dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber einer Lizenz für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge mindestens 12 Flugstunden auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen, Reisemotorseglern oder einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbenantrieb innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt hat. In den 12 Stunden müssen mindestens sechs Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer und 12 Starts und 12 Landungen sowie ein Übungsflug von mindestens einer Stunde Flugzeit in Begleitung eines Fluglehrers auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen enthalten sein.

(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 können durch eine Befähigungsüberprüfung mit einem dazu anerkannten Prüfer auf einem aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeug, einem Reisemotorsegler oder einem einmotorigen Landflugzeug mit Kolbenantrieb ersetzt werden. Die Nachweise sind im Flugbuch zu führen und durch Unterschrift des Fluglehrers oder Prüfers zu bestätigen.

(4) Die Rechte einer Lizenz mit der eingetragenen Luftsportgeräteart dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber einer Lizenz für schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge, für Hängegleiter und Gleitsegel und andere vergleichbare Luftsportgeräte sowie für Sprungfallschirme eine ausreichende fliegerische Übung aufweist. Die Einzelheiten werden vom Beauftragten entsprechend § 42 Abs. 2 festgelegt.

(5) Die Lizenz nach § 42 Abs. 4 kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert oder erneuert werden, wenn der Bewerber die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweist und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis vorlegt.“